

Luzern, 24. Februar 2026

ANTWORT AUF ANFRAGE**A 554**

Nummer: A 554
Protokoll-Nr.: 228
Eröffnet: 20.10.2025 / Justiz- und Sicherheitsdepartement

Anfrage Frey-Ruckli Melissa und Mit. über das elektronische Monitoring zur Verhinderung von Femiziden

Zu Frage 1: Was unternimmt der Kanton Luzern zurzeit, um Femizide zu verhindern?

Unser Rat verabschiedete am 26. November 2024 den Aktions- und Massnahmenplan zur Prävention und Bekämpfung von häuslicher und geschlechtsspezifischer Gewalt und trägt damit der Umsetzung der [Istanbul-Konvention](#) zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt Rechnung. Die breit abgestützten Massnahmen umfassen insbesondere:

- Prävention durch Informations- und Präventionskampagnen (z.B. [wirstoppengewalt.ch](#)), Ausbau von Präventionsprogrammen für die Volksschule und Sekundarstufe II,
- medizinische Erstversorgung und Spurensicherung bei häuslicher und sexualisierter Gewalt ohne Anzeigepflicht,
- Aus- und Weiterbildung von Fachpersonen in Justiz, Polizei, Gesundheitswesen und Bildungsinstitutionen,
- ein koordiniertes Vorgehen und die Zusammenarbeit staatlicher und nicht-staatlicher Stellen, unter anderem im Rahmen des Runden Tisches Häusliche Gewalt und der Arbeitsgruppe Qualitätssicherung.

Ein zentraler Stützpfeiler zur frühzeitigen Erkennung risikobehafteter Situationen und zur Verhinderung schwerer Gewalttaten wie Femizide ist das Kantonale Bedrohungsmanagement (KBM) mit der Anlaufstelle im Departementssekretariat des Justiz- und Sicherheitsdepartementes sowie die Fachgruppe Gewaltschutz der Luzerner Polizei. Daran sind verschiedene Behörden und Fachstellen beteiligt, darunter Staatsanwaltschaft, Opferberatung, Frauenhaus und Gerichte.

Für die systematische und professionelle Führung und Nachbetreuung von Fällen häuslicher Gewalt wird ab 2026 die polizeiinterne Fachstelle Häusliche Gewalt innerhalb der Fachgruppe Gewaltschutz aufgebaut (je eine zusätzliche Vollzeitstelle sind im Voranschlag 2026 und im Planjahr 2027 eingestellt).

Zudem arbeitet die Staatsanwaltschaft an der Umsetzung eines Konzepts mit spezialisierten Staatsanwältinnen und Staatsanwälten für häusliche Gewalt, um Fachwissen zu bündeln und eine enge, koordinierte sowie qualitativ hochwertige Zusammenarbeit mit der Fachstelle Häusliche Gewalt der Luzerner Polizei sicherzustellen.

Zu Frage 2: Wie steht der Regierungsrat zur Etablierung eines Programms analog dem Programm «Cometa»?

Unser Rat begrüsst die Etablierung eines solchen Programms. Eine dynamische elektronische Überwachung¹ (gleichzeitiges Tragen von Geräten durch die gewaltausübende und die zu schützende Person) kann dazu beitragen, Femizide zu verhindern. Sie verbessert den Schutz gefährdeter Personen, etwa durch den Einsatz von Notfallknöpfen oder Trackern, welche Echtzeit-Warnungen auslösen und Interventionen ermöglichen. Die Überwachung mittels Electronic Monitoring (EM) ist dabei ein Element im Rahmen eines Gesamtschutzkonzeptes, bei dem verschiedene Akteurinnen und Akteure interdisziplinär für einen möglichst umfassenden Schutz von Opfern vor geschlechtsspezifischer Gewalt zusammenarbeiten und von weiteren Massnahmen zur Bekämpfung von häuslicher Gewalt flankiert werden (z. B. präventive Massnahmen im Rahmen des Bedrohungsmanagements).

Anlehnend an die [Empfehlungen aus dem Pilotprojekt des Kantons Zürich](#) ist bei einer allfälligen Einführung besonderes Augenmerk auf eine tragfähige gesetzliche Grundlage auf Bundesebene, eine wirksame interkantonale Zusammenarbeit sowie auf die klare und verbindliche Organisation über die Kantonsgrenzen hinaus zu legen. Folgende Rahmenbedingungen sind von Bedeutung:

- Gemeinsame und mehrsprachige Überwachungszentrale
- Einführung der aktiven Überwachung (Echtzeitüberwachung) in allen oder mehreren/weiteren Kantonen
- Koordination aller kantonalen und kommunalen Polizeikörpers, um Interventionen am Aufenthaltsort des Opfers rasch auslösen zu können
- Überprüfung der Rechtsgrundlagen, insbesondere in Bezug auf wirkungsvolle Sanktionsmöglichkeiten bei Nichteinhalten von Annäherungsverboten und datenschutzrechtliche Fragestellungen.

Zu Frage 3: Kann er sich die Etablierung eines eigenen Programms vorstellen?

- a. Wie schätzt er die Kosten für den Aufbau eines solchen Programms ein?
- b. Welche personellen Ressourcen benötigt ein solches Programm «im Betrieb»?

- a. Eine kantonale Lösung für den Betrieb eines Programms ist nicht zielführend. Eine gesamtschweizerische Lösung ist zwingend, damit das System volle Wirkung erzeugen kann.

¹ Vgl. [Schlussbericht](#) «Electronic Monitoring im Kontext von häuslicher Gewalt» der Universität Bern vom 05.02.2021 zu Händen des Bundesamts für Justiz, welcher wertvolle Informationen für die allfällige Einführung eines dynamischen Electronic Monitoring liefert.

- b. Im Gegensatz zum bereits etablierten passiven EM dürfte ein aktives, dynamisches EM einen hohen personellen Aufwand für die überwachende Behörde sowie für die intervenierende Behörde (Polizei) nach sich ziehen. Bei einer Kooperation mit anderen Kantonen ist mit einem Mehrbedarf von mindestens zwei zusätzlichen Vollzeitstellen zu rechnen.

Zu Frage 4: Kann er sich eine Zusammenarbeit mit einem, mehreren oder allen Kantonen (z. B. mit Zürich und/oder der gesamten Innerschweiz) vorstellen?

- a. Welche Synergien wären praxistauglich und realistisch?
 - b. Welche Aufbau- und Personalressourcen könnten durch eine interkantonale Zusammenarbeit eingespart werden?
 - c. Beurteilt der Regierungsrat die bestehenden rechtlichen Grundlagen für eine überkantonale Zusammenarbeit als genügend (Stichwort «Datenschutz»)?
 - d. Auf welchem politischen Weg könnte eine solchen Zusammenarbeit initiiert und umgesetzt werden?
-
- a. Die Umsetzung des Electronic Monitoring, insbesondere in seiner aktiven, dynamischen Form, erfordert eine koordinierte, möglichst nationale Lösung. Die bereits bestehende und bewährte interkantonale Zusammenarbeit im passiven Electronic Monitoring unter Leitung des Wohnheims Lindenfeld bildet eine tragfähige Grundlage für die Ausweitung auf das aktive, dynamische EM, insbesondere durch Synergien bei Infrastruktur, Prozessen sowie Alarmierungs- und Interventionsabläufen.
 - b. Im passiven Electronic Monitoring werden durch die bestehende interkantonale Zusammenarbeit bereits Skaleneffekte erzielt, die bei einer Ausdehnung auf das aktive, dynamische EM grundsätzlich weiter nutzbar wären, insbesondere durch den Verzicht auf parallele Alarmzentralen, redundante Systeme und mehrfachen Personalaufbau. In welchem Umfang eine nationale Lösung tatsächlich zu Kosteneinsparungen führen würde, kann derzeit nicht verlässlich beziffert werden.
 - c. Unser Rat erachtet die bestehenden rechtlichen Grundlagen für eine überkantonale Zusammenarbeit im Bereich Gewaltschutz, insbesondere in datenschutzrechtlicher Hinsicht, derzeit als lückenhaft. In Umsetzung der am 26. Januar 2026 erheblich erklärten Motion [M 441](#) von Meier Anja über eine Optimierung des Luzerner Bedrohungsmanagements durch einen automatischen Vollzug ausserkantonalen Anordnungen im Bereich des Gewaltschutzes beabsichtigt unser Rat die Anerkennung von solchen Anordnungen im Rahmen einer anstehenden Teilrevision des Gesetzes über die Luzerner Polizei (PoIG; SRL Nr. [350](#)) zu verankern. Zusätzliche Erkenntnisse zur praktischen Umsetzung liefert die wissenschaftliche Begleitstudie der Universität Bern zum [«Einsatz technischer Hilfsmittel im Rahmen der Prävention häuslicher Gewalt»](#).
 - d. Ein zentraler politischer Hebel ist der Verein Electronic Monitoring der KKJPD, dem auch der Kanton Luzern angehört. Mit dem beschlossenen «Werkzeugkoffer» sollen die Kantone die koordinierte Einführung des dynamischen EM vorbereiten und Entscheidungsgrundlagen für eine gemeinsame, interkantonale Überwachungszentrale erarbeiten; ein Grundsatzentscheid der Mitgliedskantone wird für den 7. Mai 2026 angestrebt.